



## **Satzung**

der Gemeinde Jade über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bereich der  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Brandt´s Weg“

Der Rat der Gemeinde Jade hat am 19.12.2017 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet der Gemeinde Jade die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Brandt´s Weg“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird seitens des Gemeinderates für dieses Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Jade, Flur 9:  
Flurstücke: 51/4, 341/56, 53, 206/57

### **§ 3**

(1) In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird,
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerung einschließlich Lagerstätten, auch wenn die keine Vorhaben nach a) sind,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder

anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,

3. keine schützenswerte Bäume, die im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 42 „Brandt's Weg“ dargestellt sind sowie auch Bäume, die nach gutachterlicher Bewertung schützenswert sind, entfernt werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
  - (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tag ihrer Bekanntmachung.

#### **Hinweise:**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Jade, Jader Straße 47, 26349 Jade, Zimmer 5, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Mo - Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zusätzlich Do 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Eine telefonische Terminvereinbarung (04454/899-39) ist möglich. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- oder Formvorschriften, beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre, ist gem. § 215 BauGB unbeachtliche, wenn Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jade, unter Darlegung des Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, die Fälligkeit der Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 2 BauGB und die Erlöschung des Entschädigungsanspruchs gem. § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Jade, 04.01.2018

Kaars  
(Bürgermeister)

## Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

